

A u f l a g e n zur Aufstellerlaubnis für Plakatwerbetafeln anlässlich der **Europawahl 2019**  
erteilt durch die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

1. Die nicht reflektierenden Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Das Anbringen von Werbeträgern an Lichtmasten ist nicht zulässig.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Hof-, Betriebs- und Parkplatzausfahrten müssen immer freigehalten werden.
5. Die Lichtraumprofile sind einzuhalten, d.h. die Werbeträger dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Neben der Fahrbahn sind 0,5 m Abstand zu halten. Über Geh- und Radwegen sind Lichträume von 2,50 m frei zu halten.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Der Markt Türkheim wird die Werbetafeln kostenpflichtig sofort entfernen, wenn die Nummern 2, 3 und 4 dieser Auflagen nicht beachtet werden.
12. Die Aufstellung ist zulässig in der Zeit

vom 12.04.2019 bis 01.06.2019

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM